

**Satzung**

**der**

**Werbe-**

**und**

**Interessengemeinschaft**

**Bad Abbach**

**e. V.**

**(WIG Bad Abbach)**

## **Satzung der Werbe- und Interessengemeinschaft Bad Abbach e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Werbe- und Interessengemeinschaft Bad Abbach“**.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Abbach und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Bad Abbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller zum Wohl der Gemeinde Bad Abbach interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen wie z. B. das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Bad Abbach zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, sowie Handelsgesellschaften erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz, oder ihre Filiale oder geschäftliche Tätigkeit in der Gemeinde Bad Abbach und deren Einzugsgebiet haben.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsantrag genannten Datum.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied der Vorstandschaft maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **§ 4**

### **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- (3) Die Beiträge werden über SEPA-Lastschriftmandate für wiederkehrende Lastschriften eingezogen. Die erforderlichen Angaben und Unterschriften sind mit der Beitrittserklärung zu leisten.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand zählt bis zu acht Mitglieder und besteht aus.
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder die eine Firma als beauftragte Person vertreten. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Dauer einer Neuwahl fort.
- (6) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung eingeladen. Die Einberufung kann erfolgen durch:
  - Schriftliche Einladung,
  - Veröffentlichung in der Tagespresse oder
  - Elektronischer Post (E-Mail).

Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über den Etat,
  - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung,
  - h) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - i) die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidationen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidationen ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 47 Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Bad Abbach mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Bad Abbach verwendet werden muss.

## **§ 17**

### **Ermächtigung**

Der Vorstand nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Werbe- und Interessengemeinschaft am .....in ..... von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Abbach, .....2015

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
Alfred Eichinger, Erster Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Bettina Grünewald, Zweite Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Claudia Eisele-Kolks, Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Thomas Bartoschik, Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Christian Hanika, weit. Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Wolfram Manglkammer,  
weit. Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Petra Fuchs, weit. Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Ruth Schmuck, weit. Vorstandsmitglied